



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft
der Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Peter Knitsch
22. März 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV 8
bei Antwort bitte angeben

Dr. Pawlowski
Telefon: 0211 4566-385
Telefax: 0211 4566-946
sibylle.pawlowski@mkulnv.nrw.de

Fachgespräch am 11.12.2015 zur Kanalnetzübernahme
Ihr Schreiben vom 15.12.2015

Sehr geehrte Frau Schäfer-Sack,
sehr geehrter Herr Wulf,

Peter Knitsch

herzlichen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie ein Resümee aus dem Fachgespräch zur Kanalnetzübernahme ziehen und mich bitten, sich weiterhin für die Option der Pflichtenübertragung auf die sondergesetzlichen Wasserverbände einzusetzen.

Ich kann leider Ihr Resümee des Gesprächs nicht vollständig teilen. Richtig ist, dass beide beteiligten Professoren dargelegt haben, dass es dem Gesetzgeber im Grundsatz möglich sei, im Gesetz eine Regelung zu treffen, auf deren Grundlage die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten auf die sondergesetzlichen Wasserverbände übertragen werden kann. Beide gehen davon aus, dass im Landeswassergesetz oder im KAG Regelungen zur Umlage dieser Kosten durch die Gemeinde getroffen werden können. Herr Prof. Oebbecke hat dazu in seinem Vermerk vom 6.12.2015 auch Vorschläge gemacht, auf die er in seinem Eingangsstatement hingewiesen hat. In seinem Vermerk geht er im übrigen anders als Herr Prof. Brüning davon aus, dass die Regelung des § 52 Absatz 2 Satz 8 LWG-E dafür ausreichend ist.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Die anschließende Diskussion hat deutlich gemacht, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zum Kommunalabgabengesetz eine grundsätzliche Rechtsprechung entwickelt hat, der eine solche Regelung widersprechen würde. Beide beteiligten Professoren waren der Meinung, dass die Regelung einer Gebührenerhebung durch die Gemeinde nur dann im System des KAG passe und damit Aussicht habe, vor den Gerichten Bestand zu haben, wenn gesetzlich ausreichend abgesichert sei, dass die Gemeinde die Herrschaftsgewalt über die Anlagen und die Aufgabenerfüllung hat. Eine grundlegende Änderung des KAG als Gegengewicht zur Rechtsprechung würde wesentliche Rechtsprechung hinfällig machen und für die Kommunen erhebliche Rechtsunsicherheiten bei der Gebührenerhebung nach sich ziehen.

Dementsprechend hat auch Herr Prof. Oebbecke nicht mehr auf seine Vorschläge zu Beginn der Diskussion aus seinem Vermerk vom 6.12.2015 verwiesen, sondern angeregt, dass Herr Prof. Brüning Vorschläge entwickeln solle.

Aus Sicht der Landesregierung muss eine Regelung der Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten auf die sondergesetzlichen Wasserverbände im Landeswassergesetz mit begleitenden Regelungen zur Gebührenerhebung, sei es im KAG, sei es im LWG, so rechtsicher ausgestaltet sein, dass mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, dass die Gebührenerhebung durch die Kommunen weiterhin möglich ist und nicht an der grundsätzlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts scheitert. Die Landesregierung hat sich daher dazu entschlossen, darauf zu verzichten, eine entsprechende Regelung in das Landeswassergesetz aufzunehmen. Ob das Parlament sich dem anschließen wird, wird das Gesetzgebungsverfahren ergeben.



Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Seite 3 von 3

Ich habe meine Antwort mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und der Staatskanzlei abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Knitsch